

Vorblatt

Verminderung der Luftverunreinigung durch Benzin (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die zunehmende Bleibelastung der Atmosphäre bildet bei dem stark zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere in Verkehrsballungsgebieten, eine Gefahr für die Umwelt. Eine Herabsetzung des Bleigehaltes von z. Z. 0,3 bis 0,65 Gramm (gewogenes Mittel gegenwärtig 0,44 Gramm) pro Liter Benzin ist daher notwendig.

B. Lösung

Der Bleigehalt pro Liter Benzin soll bis zum 1. Januar 1972 auf 0,40 Gramm und bis zum 1. Januar 1976 auf 0,15 Gramm herabgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden dadurch nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) — 23501 — Lu 1/71

Bonn, den 3. März 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Verminderung von Luftverunreinigungen
durch Ottokraftstoffe für Kraftfahrzeugmotore

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Ottokraftstoffe für Kraftfahrzeugmotore

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Ottokraftstoffe, die für Kraftfahrzeugmotore bestimmt sind.

§ 2

Begrenzung und Verbote von Zusätzen mit Metallverbindungen

(1) Ottokraftstoffe, deren Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, mehr als 0,40 Gramm in Liter beträgt, dürfen vom 1. Januar 1972 an gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Vom 1. Januar 1976 an darf der Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, 0,15 Gramm im Liter nicht übersteigen. Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Zusetzen von Bleiverbindungen allein oder von anderen Kraftstoffen mit Bleiverbindungen gleich.

(2) Ottokraftstoffe, die an Stelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Absatz 1 Satz 3 gilt für diese Zusätze entsprechend. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt in Ottokraftstoffen zuzulassen, soweit dies mit dem Schutz der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen vereinbar ist.

§ 3

Ausnahmen

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1 bewilligen, soweit die Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Bleiverbindungen zu einer erheblichen Gefährdung der Versorgung führen würde.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Satz 1 ferner bewilligen, soweit die Ein-

haltung des zulässigen Höchstgehalts an Bleiverbindungen für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeuten würde und die Ausnahmen dem Zweck des Gesetzes nicht zuwiderlaufen.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; sie kann widerrufen werden. Die Bewilligung ist zu befristen, im Falle des Absatzes 2 längstens bis zum 31. Dezember 1973.

§ 4

Erklärung des Herstellers über die Beschaffenheit einzuführender Ottokraftstoffe

(1) Bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen von Ottokraftstoffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist eine schriftliche Erklärung des Herstellers über die Beschaffenheit des Ottokraftstoffes mitzuführen und den Zolldienststellen vorzulegen. Der Einführer oder derjenige, der sonst Ottokraftstoffe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat diese Erklärung als Teil seiner geschäftlichen Unterlagen aufzubewahren.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Angaben über die Beschaffenheit des Ottokraftstoffes die schriftliche Erklärung nach Absatz 1 enthalten muß.

§ 5

Überwachung

(1) Eigentümer oder Betreiber von Anlagen, in denen Ottokraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen hergestellt werden, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Ottokraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gelagert werden sowie diejenigen, die Ottokraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Stichproben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Die Kosten, die bei der Entnahme der Proben und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 6

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ottokraftstoffe,

a) die einen höheren als den nach § 2 Abs. 1 zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen enthalten,

b) die an Stelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten,

gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 die schriftliche Erklärung des Herstellers nicht aufbewahrt,

3. entgegen § 5 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

4. entgegen § 5 Abs. 3 eine Prüfung oder Besichtigung, die Entnahme von Stichproben oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ottokraftstoffe, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Einfuhr von Ottokraftstoffen zu Verteidigungszwecken

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Einfuhr von Ottokraftstoffen mit einem höheren als dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Gehalt an Bleiverbindungen, wenn die Einfuhr auf Grund entsprechender internationaler Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland zu Verteidigungszwecken erforderlich ist.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr werden Abgasmengen freigesetzt, die ein bedrohliches Ausmaß erreichen. Die Verminderung der durch Kraftfahrzeuge hervorgerufenen Luftverunreinigungen ist daher zu einer der wichtigsten Aufgaben des Umweltschutzes geworden. Neuere Untersuchungsergebnisse lassen insbesondere Begrenzungen der bleiförmigen Zusätze zum Ottokraftstoff als vordringlich erscheinen.

Blei wird in einer benzinlöslichen und leicht verdampfbaren Verbindung dem Kraftstoff als Antiklopfmittel zur Vermeidung motorenschädlicher Selbstzündungen (Klopfen) in einem Umfange zugesetzt, der von der Qualität des Grundbenzins abhängt. Nachteilig für die Umwelt ist dabei, daß der Bleizusatz in Gänze, und zwar in den verschiedensten mehr oder weniger giftigen Verbindungen mit den Auspuffgasen in Atemhöhe und inmitten der Wohngebiete emittiert wird. Überwiegend handelt es sich dabei um staubförmige Stoffe, die sich, vermischt mit Ruß, Öl und Gummiabrieb auf den Straßen und ihrer näheren Umgebung ablagern und mittelbar über die Ablagerung auf Pflanzen (Getreide- und Futterpflanzen) auf Menschen und Tiere schädlich einwirken. Darüber hinaus ist die unmittelbare Aufnahme von Blei durch die Atemwege beträchtlich. Es wird im menschlichen und tierischen Organismus gespeichert und bildet eine latente Gefahr, die bei Herabsetzung des Bleigehaltes im Ottokraftstoff wesentlich verringert wird.

Die Ottokraftstoffe aus inländischer und ausländischer Produktion haben bedingt durch die unterschiedlichen Qualitäten der jeweiligen Rohbenzine sehr unterschiedliche Bleigehalte, die — abgesehen von Extremfällen — zwischen 0,3 und 0,65 Gramm Blei im Liter liegen. Das gewogene Mittel der inländischen Produktion beträgt z. Z. etwa 0,44 Gramm je Liter. Die Begrenzung des Maximalgehaltes der Bleizusätze auf 0,40 Gramm je Liter ab 1. Januar 1972 wird demnach eine erste Begrenzung der staubförmigen Emissionen, insbesondere des Bleies, in den Abgasen der Kraftfahrzeuge ergeben und somit ein weiteres Ansteigen der Bleibelastung von seiten des Kraftfahrzeugverkehrs verhindern. Diese erste Beschränkung ist nicht nur wegen des raschen Anstiegs des Verkehrs, sondern vor allem wegen der merklichen Tendenz zur höheren Verbleiung der Ottokraftstoffe dringend. Noch 1967 lag das gewogene Mittel der Bleizusätze bei 0,36 Gramm je Liter, während in der Mitte des Jahres 1970 der Bleigehalt bei unveränderter Oktanzahl schon auf 0,44 Gramm je Liter, also um 20 % gestiegen war. Ein weiterer Anstieg wäre ohne Sofortbegrenzung zu befürchten. Bereits heute werden jährlich 7000 Tonnen Blei als Bestandteil anorganischer und der besonders gefährlichen organischen Verbindungen aus

den im Bundesgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen emittiert.

Die erwartete Verminderung der Bleiemissionen durch die Sofortbegrenzung der Bleizusätze auf 0,40 Gramm Blei im Liter wird aber durch die weitere starke Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs schon in den nächsten Jahren wieder wettgemacht. Es ist sogar mit einem kräftigen Anstieg der Gesamtemissionen zu rechnen.

Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine weitere Herabsetzung des Bleigehalts vorzusehen. Die Bundesregierung hält daher zur Vermeidung gefährlicher Luftverunreinigungen eine Begrenzung des Bleigehalts auf 0,15 Gramm ab 1. Januar 1976 für erforderlich. Es ist unerläßlich, diese Begrenzung schon jetzt im Gesetz festzulegen, um dem betroffenen Wirtschaftszweig rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, die von ihm zu treffenden Maßnahmen daraufhin zu planen. Die verhältnismäßig lange Frist bis zum Inkrafttreten der zweiten Begrenzung ist erforderlich, da alle Hersteller in der Bundesrepublik zusätzliche Raffinationsanlagen erstellen müssen, um bei gleichbleibenden Oktanzahlen den Bleizusatz vermindern zu können.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die aus diesem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen zu Wettbewerbsverschiebungen und zur Belastung von bestimmten Wirtschaftsgruppen führen können. Sie schließt auch nicht aus, daß die Verpflichtungen nach diesem Gesetz, zumindest bei der Herabsetzung des höchstzulässigen Bleigehalts auf 0,15 Gramm, kostenmäßige Auswirkungen haben werden, die auch zu Erhöhungen des Preises von Ottokraftstoffen bis zu 2 Pfennigen führen dürften. Die Bundesregierung hält aber die Forderung nach größerer Luftreinhaltung für eine so vordringliche Aufgabe, daß sie glaubt, die dargestellten wirtschaftlichen Konsequenzen den Forderungen des Umweltschutzes unterordnen zu müssen.

Sollten sich in Zukunft in technischer Hinsicht heute noch nicht überschaubare Möglichkeiten zu einer weiteren Herabsetzung des Bleigehalts in Ottokraftstoffen bieten, wird die Bundesregierung durch eine Novelle zu diesem Gesetz eine andere Begrenzung oder ein gänzlich Verbot von Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen vorsehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Anders als durch die bisherigen Vorschriften des Bundes und der Länder, die zur Reinhaltung der

Luft Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen stellen, werden durch dieses Gesetz erstmalig Anforderungen an die Beschaffenheit von Betriebsstoffen gestellt. Der Anwendungsbereich wird begrenzt auf Kraftstoffe, die für den Betrieb von Ottomotoren in Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Kraftstoffe für Flugmotore sind ausgeschlossen.

Zu § 2

Absatz 1

Das Gesetz sieht eine stufenweise Verminderung der Bleizusätze zum Ottokraftstoff vor. Die erste Stufe mit einer Begrenzung des Bleigehalts des Kraftstoffes auf 0,40 Gramm im Liter kann mit Hilfe der bereits vorhandenen Raffinationseinrichtungen in den Kraftstoffherstellungsbetrieben erreicht werden, ohne daß länger dauernde Maßnahmen erforderlich sind. Diese erste Begrenzung ist daher schon mit dem 1. Januar 1972 einzuhalten.

Die weitere Verminderung auf 0,15 Gramm Blei im Liter erfordert die Errichtung von Anlagen, wie Isomerisier- und Alkylieranlagen, die in den deutschen Herstellungsbetrieben noch nicht vorhanden sind. Der für das Inkrafttreten dieser Begrenzung vorgesehene Termin vom 1. Januar 1976 gibt eine ausreichende Frist für Planung, Genehmigungsverfahren und Errichtung dieser Anlagen. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die Raffinerien in der Lage sein werden, bis zu dem vorgesehenen Termin die Herstellung auf die Begrenzung von 0,15 Gramm Blei im Liter umzustellen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Begrenzungen zu den vorgesehenen Terminen trifft die Hersteller und Importeure ebenso wie auch diejenigen, die Rohbenzine und Mischkomponenten ankaufen, um sie in eigenen Mischanlagen durch Zusätze von Bleiverbindungen zu Ottokraftstoffen zu verarbeiten.

Absatz 2

Es soll verhindert werden, daß auf andere giftige Stoffe, wie organische Manganverbindungen, ausgewichen wird. Derartige Stoffe sind bereits im Jahre 1957 von den Herstellern von Blei-Fluid selbst auf den Markt gebracht worden und haben sich als außerordentlich wirksames Antiklopfmittel erwiesen. Vermutlich konnten sie sich aber bisher wegen des verhältnismäßig hohen Preises und der im Vergleich zu den Bleiverbindungen noch nachteiligeren physiologischen Wirkungen nicht durchsetzen.

Zu § 3

Absatz 1 sieht eine befristete Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 vor, wenn erhebliche Gefährdung der Versorgung zu befürchten ist. Insbesondere ist an Schwierigkeiten bei der Versorgung der Berliner Verbraucher gedacht. Auf Grund eines Abkommens zwischen der BRD und der DDR wird in den nächsten 3 Jahren der Bedarf Berlins an Benzin zu 60 % aus Interzonenbezügen gedeckt, die einen höheren Bleigehalt aufweisen.

Absatz 2 gibt die Möglichkeit, Unternehmen, die noch nicht die zur Einhaltung der 0,40-Gramm-Grenze erforderlichen Anlagen haben, eine Anpassungsfrist zu gewähren. Befristete Ausnahmegenehmigungen können auch gewährt werden, wenn Importeuren infolge vertraglicher Abnahmeverpflichtungen bei Einhaltung der Begrenzung eine unzumutbare Härte entstehen würde. Die vorgesehene eng begrenzte Ausnahmemöglichkeit auf unzumutbare Härtefälle soll sicherstellen, daß nur sehr wenige Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Die gewährte Frist darf dem Zweck des Gesetzes entsprechend nur für eine Verminderung des Bleigehalts in Kraftstoffen genutzt werden. So könnte dem Hersteller, der bereits mit der Errichtung einer zusätzlichen Raffinationsanlage zur Erzeugung hochoktaniger Kraftstoffe begonnen hat, die bis zur Fertigstellung der Anlage erforderliche Frist gewährt werden.

Zu § 4

Zur Überwachung der Importe bieten sich die Analysenzertifikate an, die üblicherweise vom Hersteller der Kraftstoffsendung beigegeben werden. Diese Zertifikate enthalten Angaben über den Bleigehalt, die Herkunft und den Bestimmungsort der Sendung sowie die wichtigsten Kenndaten des Kraftstoffes, so daß dessen Identifizierung bei einer Überprüfung möglich ist. Die Analysenzertifikate werden nach dem Wortlaut des Absatzes 1 als „Erklärung des Herstellers über die Beschaffenheit des Ottokraftstoffes“ den Zollstellen bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgelegt und sind nach der Abfertigung bei den Geschäftspapieren des Importeurs aufzubewahren, um sie jederzeit der Überwachungsbehörde (§ 5) auf Verlangen vorlegen zu können.

Zu § 5

§ 5 verpflichtet die Eigentümer oder Betreiber von Anlagen, in denen Ottokraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen hergestellt werden, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen solche Ottokraftstoffe gelagert werden sowie diejenigen, die solche Ottokraftstoffe einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen (Auskunftspflichtige), die nach diesem Gesetz erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu fördern. Zu diesem Zweck haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu den Grundstücken, die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen, die Entnahme von Proben sowie die Einsichtnahme in Geschäftspapiere zu gestatten.

Absatz 2 Satz 3 verpflichtet die Auskunftspflichtigen, die Kosten für die Entnahme von Proben und deren Untersuchungen zu tragen. Es handelt sich hierbei um Stichproben, die zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes unbedingt erforderlich sind. Regelmäßige Proben sind nicht vorgesehen.

Zu § 6

Da mit der Durchführung des Gesetzes in besonderem Maße Einblicke in wirtschaftliche Abläufe verbunden sein können, muß die Geheimhaltungspflicht strafrechtlich abgesichert werden.

Zu § 7

§ 7 enthält die erforderliche Bußgeldvorschrift. Das gesetzlich festgelegte Höchstmaß der Geldbuße kann im Einzelfall nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten überschritten werden, sofern es unter dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, zurückbleibt. Fahrlässiges Handeln kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Höchstmaß mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

Durch die Vorschrift des Absatzes 3 wird ermöglicht, daß unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallende Ottokraftstoffe, die nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 1, des Absatzes 2 Satz 1 und 2 oder einer auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen, eingezogen werden können.

Zu § 8

Auf Grund zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundeswehr ge-

halten, einen Teil der benötigten Ottokraftstoffe aus dem NATO-Pipelinennetz zu beziehen. Der Bleigehalt dieser Kraftstoffe, auf dessen Höhe die Bundeswehr allein keinen Einfluß hat, darf nach NATO-Spezifikation bis 0,84 Gramm im Liter betragen.

Das NATO-Pipelinennetz wird für die Bundeswehr von der Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG), eine Einrichtung des privaten Rechts, betrieben. Der jährlich aus diesem Netz entnommene deutsche Anteil beträgt etwa 40 000 m³ Ottokraftstoff.

Zu § 9

Berlin-Klausel

Zu § 10

Dieses Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, um den betroffenen Herstellern, Einführern oder sonstigen Verbringern so früh wie möglich eine verbindliche Vorschrift für die stufenweise Herabsetzung des zulässigen Bleigehalts in Ottokraftstoffen zu geben. Hierdurch werden diese Unternehmer in die Lage versetzt, erforderliche Planungen und Investitionsentscheidungen rechtzeitig vorzunehmen. Die Zwischenzeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und den Terminen für die Geltung der jeweils nach § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Begrenzungen soll dazu dienen, den Unternehmern die erforderlichen Umstellungen zu ermöglichen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist der Termin „1. Januar 1976“ durch den Termin „1. Januar 1974“ zu ersetzen.

Begründung

Die technischen Voraussetzungen zur Verringerung des Bleigehalts im Vergaserkraftstoff von derzeit im Mittel etwa 0,44 g je Liter auf maximal 0,15 g je Liter können innerhalb von zwei bis drei Jahren durch die Errichtung ausreichender Crack-Kapazitäten bei den Mineralö raffinerien geschaffen werden. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, erst zum 1. Januar 1976 den Gehalt an Bleiverbindungen im Vergaserkraftstoff auf maximal 0,15 g je Liter festzusetzen. Es ist vielmehr ausreichend, wenn der Mineralölindustrie ein Anpassungszeitraum von drei Jahren zugestanden und somit der Termin auf den 1. Januar 1974 festgesetzt wird.

Die Feststellungen der Mineralölindustrie, daß die bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Vergaserkraftstoff mit niedriger Oktanzahl bis 1. Januar 1974 noch nicht gänzlich abgeschrieben seien, sollten unberücksichtigt bleiben, da die Umweltbelastung durch die Bleiemissionen der Kraftfahrzeuge und damit die Notwendigkeit einer einschneidenden Änderung seit langer Zeit bekannt sind und diese Feststellungen nur für einen relativ kleinen Teil der Anlagen zutreffen.

- b) Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzesentwurfs, zur Verminderung von Luftverunreinigungen beizutragen.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht ein gänzlich Verbot von Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen schon in diesem Gesetz für

einen bestimmten Zeitpunkt ausgesprochen werden kann. In den USA wird eine solche Maßnahme für den Zeitraum ab 1975 als notwendig angesehen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sobald wie möglich der Hubraum als Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer durch eine andere Meßgröße ersetzt werden sollte. Damit ließe sich die Entwicklung von Motoren mit niedrigerer Verdichtung fördern, die für unverbleites Benzin geeignet sind. Eine Herabsetzung der Verdichtung wäre außerdem im Hinblick auf die Zusammensetzung der Abgase von großem Vorteil, da die Anteile an Kohlenmonoxyd, unverbrannten Kohlenwasserstoffen und Stickoxyden abnehmen würden.

Ferner sollte geprüft werden, ob in den Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden kann, die es ermöglicht, alle umweltschädlichen Additive in den vom Gesetz erfaßten Kraftstoffen zu beschränken. Zur Erreichung des Gesetzeszwecks genügt es nicht, den Bleigehalt und die Zusätze mit anderen Metallverbindungen anstelle von Bleiverbindungen zu begrenzen, da auch sonstige Additive zu erheblichen Umweltschäden führen können.

2. Zu § 8

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der NATO darauf hinzuwirken, daß die NATO-Spezifikation für Ottokraftstoffe, die bis zu 0,84 g Blei im Liter zuläßt, an die Regelungen dieses Gesetzesentwurfs angeglichen wird.

In dem Zusammenhang wird auf die Empfehlung der Nordatlantischen Versammlung anläßlich ihrer 16. Jahrestagung vom 6. bis 10. November 1970 in Den Haag zur Luftverunreinigung durch Kraftfahrzeuge hingewiesen, vgl. Drucksache VI/1558 S. 10.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu 1. a)

Für die Prüfung der Gründe des Bundesrates für sein Verlangen, den Termin für die Herabsetzung des Bleigehalts auf 0,15 g Pb/l Benzin um zwei Jahre auf den 1. Januar 1974 vorzuverlegen, besteht im weiteren Gesetzgebungsverfahren Gelegenheit.

Zu 1. b), Absätze 2 und 4

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde wegen der außerordentlichen Dringlichkeit einer Verminderung der Bleibelastung einem Bundes-Immissionschutzgesetz zeitlich vorgezogen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen weitergehenden Regelungen sollten diesem allgemeinen Gesetz überlassen wer-

den. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich gerade wegen der Dringlichkeit auf die sofort in Angriff zu nehmenden Maßnahmen. Es wird bewußt auf jede weitere Maßnahme, die noch länger andauernde Vorbereitungen benötigt, verzichtet.

Zu 1. b), Absatz 3

Die Bundesregierung prüft die Frage, durch welche andere Meßgröße der Hubraum als Besteuerungsgrundlage ersetzt werden kann.

Zu 2.

Die Bundesregierung hat bereits Schritte eingeleitet, um die Herabsetzung des in der NATO-Spezifikation für Ottokraftstoffe genannten Bleigehalts zu erreichen.